



## FIDLEG und FINIG auf der langen Zielgerade



Dr. Adrian Dörig, Partner



Angela Oppliger, Substitutin

Die parlamentarische Beratung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) dauert noch an. Die beiden Gesetze sollen im Herbst 2017 vom Parlament verabschiedet werden und voraussichtlich am 1. Juli 2018 in Kraft treten. Während die Verhaltensregeln sofort eingehalten werden müssen, werden für die neuen Bewilligungserfordernisse Übergangsfristen von zwei Jahren erwartet. Ob die Europäische Union (EU) die neuen Regeln als gleichwertig anerkennen wird, ist noch offen.

### **MiFID II als Ausgangspunkt**

Mitte 2014 wurde die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) veröffentlicht. Sie regelt die Anforderungen an Marktverhalten, Transparenz und Organisation von Finanzdienstleistern in der EU.

Mit der Inkraftsetzung von MiFID II per 1. Januar 2018 wird ein strengeres Drittstaatenregime eingeführt. Dadurch ist der Zugang von schweizerischen Finanzmarktdienstleistern zum EU-Markt gefährdet.

Die Schweiz ist derzeit dabei, ihre Finanzmarktregulierung an MiFID II anzugleichen. Dies soll mit den Gesetzesvorhaben FIDLEG und FINIG geschehen. Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) ist bereits am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Eine Angleichung an das EU-Recht ist für auch im europäischen Ausland tätige Schweizer Banken deshalb wichtig, weil eine Anerkennung der Schweizer Finanzmarktregulierung durch die EU einen erleichterten Zugang für Schweizer Banken zum EU-Markt ermöglicht. Die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit Schweizer Finanzinstitute wird mit der Äquivalenzanerkennung durch die EU gesichert und vereinfacht.

### **Botschaft zu FIDLEG und FINIG vom 4. November 2015**

Neben der gewünschten Drittstaatenanerkennung der schweizerischen Finanzmarktregulierung durch die EU, ist die grundlegende Veränderung des Finanzmarktrechtes auch auf Erkenntnisse aus der Finanzmarktkrise zurückzuführen.

Die Vernehmlassung zu FIDLEG und FINIG wurde im Juni 2014 eröffnet. Anfang November 2015 hatte der Bundesrat die Botschaft zu den beiden Gesetzesvorlagen veröffentlicht. Aufgrund der Diskussionen während der Vernehmlassung hatte die Botschaft bereits starke Änderungen erfahren. Zum Beispiel wurde auf einen kollektiven Rechtsschutz sowie die Erweiterung der Sorgfaltspflichten der Finanzdienstleister verzichtet.

Die Ziele der neuen Gesetzgebung sind klar: Durch die neue Strukturierung des

Finanzmarktrechtes soll der Kundenschutz verbessert, die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes (auch gerade hinsichtlich grenzüberschreitender Tätigkeiten) gesichert werden und es soll ein "level playing field" für alle Finanzdienstleister geschaffen werden.

Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten. Es konzentriert sich insbesondere auf die Informationspflichten der Finanzdienstleister gegenüber ihren Kunden.

Das FINIG knüpft an die Tätigkeiten eines Finanzinstituts an und regelt die zu erfüllenden Anforderungen, um eine solche Tätigkeit wahrnehmen zu können. Es soll für alle Finanzdienstleister gelten, die in irgendeiner Weise das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben.

### **Parlamentarische Beratung**

Der Ständerat hat die Vorlage im Dezember 2016 beraten und angenommen. Zurzeit berät die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) die Vorlage im Detail. Erste Ergebnisse dieser Beratung wurden in einer Medienmitteilung vom 5. April 2017 kommuniziert. Die Detailberatung wird im Juni fortgesetzt. In der Herbstsession 2017 soll die Vorlage dann im Parlament zur Abstimmung gebracht werden.

Die parlamentarischen Beratungen zeigen nun Einigkeit darüber, dass die Versicherer nicht dem FIDLEG und FINIG unterstellt, sondern weiterhin durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) reguliert werden sollen. Die Aufsicht der unabhängigen Vermögensverwalter soll durch eine (oder mehrere) von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligte und beaufsichtigte Aufsichtsorganisation(en) sichergestellt werden.

In anderen Bereichen sind sich die beiden Räte jedoch noch nicht einig. So will die Mehrheit der Mitglieder der WAK-N im Gegensatz zum Ständerat die Bedingungen

zur Erstellung eines Prospektes lockern und die Haftungsbestimmungen sollen abgeschwächt werden.

Ebenso will die WAK-N, dass Bank- und Finanzdienstleistungsverträge und Finanzverträge widerrufen werden können. Eine entsprechende Ergänzung soll ins Obligationenrecht aufgenommen werden.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Heisst das Parlament die Gesetzesvorlage zu FIDLEG und FINIG bei der Schlussabstimmung in der Herbstsession gut und wird kein fakultatives Referendum ergriffen, so sollte ein Inkrafttreten per 1. Juli 2018 realistisch sein.

Unabhängige / externe Vermögensverwalter, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits seit mindestens 15 Jahren eine Vermögensverwaltungstätigkeit ausüben und keine neuen Kunden mehr aufnehmen werden, sind von der Bewilligungspflicht des FINIG ausgenommen. Sie sollen nicht prudentiell beaufsichtigt werden.

Für durch die Gesetzgebung neu Beaufschlagten gilt eine sechsmonatige Meldepflicht sowie die Pflicht, innerhalb von zwei Jahren seit in Kraft treten des FINIG eine Bewilligung zu beantragen.

### **Anerkennung der Gleichwertigkeit mit MiFID II durch die EU?**

Ob die EU die neue schweizerische Finanzmarktregulierung als gleichwertig anerkennen wird, ist derzeit noch offen.

Diskrepanzen zwischen der EU-Regulierung und FIDLEG / FINIG sind zum Beispiel der erweiterte Kundenschutz und die Verhinderung und Reduktion von Interessenkonflikten.

Durch den Brexit könnte sich die Situation für den Schweizer Finanzplatz verschlechtern haben, da die EU in den Austrittsverhandlungen mit Grossbritannien die Äquivalenz der Finanzmarktregulierung als

Druckmittel verwenden könnte. Um diesem Druckmittel genügend Ausdruck zu verleihen, könnten Zugeständnisse seitens EU gegenüber Drittstaaten nur schleppend und mit Vorsicht gemacht werden.

Bei Fragen und für weiterführende Hinweise steht das Finanzmarktrechtsteam gerne zur Verfügung.

\* \* \*